

Durchschrift

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

in W i e n

GZ. VB-0330/61-III/3a/99

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex: 111688  
Telefax: 512 09 27

Sachbearbeiter:  
ADir. Marosi  
Telefon:  
51 433/1236  
Internet:  
Gerhard.Marosi@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Marosi;G=Gerhard;C=AT;  
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=iii-3-a  
DVR: 0000078

Betr.: Artenhandelsgesetz-Novelle;  
überarbeiteter Entwurf

Unter Bezugnahme auf den mit do. Schreiben vom 12. April 1999, GZ. 21.030/2-II/1/99,  
neuerlich zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Artenhandelsgesetzes beehrt sich  
das Bundesministerium für Finanzen folgendes mitzuteilen:

Die **§§ 8 und 9** weisen gegenüber der seinerzeit vorgelegten Fassung Änderungen auf, deren  
Sinn und Zweck nicht nachvollziehbar ist. Folgende Änderungen sind notwendig:

1. Im § 8 Abs. 1 Z 2 sollte der Satzteil "begeht ein Finanzvergehen ....." in eine neue Zeile  
gesetzt werden, da sich diese Worte auch auf die Z 1 beziehen.
2. Der letzte Satz des § 8 Abs. 1 sollte lauten: "Daneben ist nach Maßgabe des § 15 Finanz-  
strafgesetz auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen."
3. Im § 8 Abs. 3 sollte der erste Halbsatz lauten: "Daneben ist auf Verfall nach Maßgabe des  
§ 17 Finanzstrafgesetz zu erkennen, ....."



4. Im § 9 Abs. 1 sollte der besseren Übersichtlichkeit wegen Abs. 2 als letzter Satz an den Abs. 1 angefügt werden, wobei es heißen soll "Daneben ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 Finanzstrafgesetz zu erkennen, ....."
5. § 9 Abs. 3 sollte die Absatzbezeichnung (2) erhalten und Abs. 4 mit dem Anfangswortlaut "Daneben ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 Finanzstrafgesetz zu erkennen, ....." aufnehmen. Wofür der Begriff selbstständig im § 9 Abs. 4 stehen soll, ist nicht erkennbar; laut Rücksprache mit Frau Dr. Matousek-Horak dafür, dass ein Täter nicht festgestellt werden kann. Dieser Fall ist jedoch im Finanzstrafgesetz geregelt, da bei unbekanntem Täter ein selbstständiges Verfallsverfahren abzuführen ist, sodass eine Sonderregelung nicht erforderlich ist.
6. § 9 Abs. 5 würde die Absatzbezeichnung (3) erhalten.
7. In den Erläuterungen zu Z 2 (§§ 8 bis 10) sollte es heißen: "Die Tatbestände des § 8 werden nunmehr als gerichtlich strafbare Finanzvergehen eingestuft. Die Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 werden als verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen eingestuft;"

Zu **§ 12 Abs. 1** ist zu bemerken, dass die letzte Novelle des Gebührengesetzes unter BGBl. I Nr. 28/1999 verlautbart worden ist. Anzumerken ist, dass sich allerdings derzeit eine weitere Novelle des Gebührengesetzes in parlamentarischer Behandlung befindet.

Die ho. Stellungnahme wird sowohl auf konventionellem Weg (25 Ablichtungen) als auch im Wege der elektronischen Post (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Schelch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: